



Protokollauszug
2. Sitzung vom 27. Januar 2021

18/2021 0.0.1.2 Entschädigungsverordnung EVO
Vorlage Nr. 3/2021: Antrag des Stadtrats auf Genehmigung der
Totalrevision der Entschädigungsverordnung

Referent des Stadtrats:

Markus Bärtschiger
Ressorvorsteher Präsidiales

Weisung

1. Ausgangslage

In der vergangenen Legislaturperiode wurde die Entschädigungsverordnung (EVO) mit Beschlüssen des Gemeindeparlaments vom 23. September 2013 und 1. September 2014 teilrevidiert. Der Aufwand für die Ausübung der Behördenämter hatte sich seit diesen Teilrevisionen verändert, weshalb der Stadtrat mit SRB 179 vom 28. August 2019 die Vorlage Nr. 08/2019: Antrag des Stadtrats auf Genehmigung der Totalrevision der Entschädigungsverordnung zu Händen des Gemeindeparlaments verabschiedete. Mit Beschluss vom 19. März 2020 wies das Gemeindeparlament die Vorlage an den Stadtrat zurück und forderte die Inkraftsetzung per Beginn der neuen Legislatur.

Der dringliche Anpassungsbedarf bei den Bestimmungen betreffend die Schulpflege war im Gemeindeparlament unbestritten. Der Stadtrat verabschiedete sodann mit SRB 124 vom 17. Juni 2020 die Vorlage Nr. 6/2020: Antrag des Stadtrats auf Teilrevision der EVO betreffend die Schulpflege zu Händen des Gemeindeparlaments. Das Gemeindeparlament genehmigte die Vorlage Nr. 6/2020 mit Beschluss vom 14. September 2020.

Nach der nicht erfolgten Wiederwahl eines Stadtrats bei den Erneuerungswahlen vom 4. März 2018 wurde am 12. März 2018 ein von 18 Gemeindeparlamentsmitgliedern unterzeichnetes Postulat betreffend "Überbrückungsrenten für abgewählte Stadträte" eingereicht, mit welchem der Stadtrat gebeten wurde, Änderungen vorzuschlagen, um nicht wiedergewählten Mitgliedern des Stadtrats eine Übergangsentuschädigung bis zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess auszurichten. Die Umsetzung dieses parlamentarischen Vorstosses soll mit dieser Totalrevision der EVO erfolgen.

2. Revisionsbedarf

Der Stadtrat erörterte im Sommer 2018 den Revisionsbedarf bezüglich EVO. Im Fokus standen damals eine Überprüfung der Entschädigungen der Mitglieder des Gemeindeparlaments, des Stadtrats und der eigenständigen Kommissionen. Zudem stand die Frage im Raum, ob Entschädigungen für die Nutzung mobiler Infrastruktur eingeführt werden sollten und ob gemäss dem vorstehenden Postulat eine Entschädigung für nicht wiedergewählte Stadratsmitglieder auszurichten sei. Der Stadtrat kam zum Schluss, dass die EVO nicht nur punktuell, sondern gesamthaft einer Überprüfung zu unterziehen ist.

Im Oktober 2018 wurden das Büro des Gemeindeparlaments und die eigenständigen Kommissionen eingeladen, aus ihrer Sicht einen allfälligen Anpassungsbedarf zu melden. Das Büro des Gemeindeparlaments und die Schulpflege reichten eine Stellungnahme ein, deren Inhalt in den Entwurf der

Revisionsvorlage eingeflossen ist. Die Anliegen der Schulpflege wurden mit der Teilrevision 2020 berücksichtigt und sind nicht mehr Bestandteil dieser Gesamtrevision. Aufgrund einer Änderung der übergeordneten Gesetzgebung sind bei der Schulpflege jedoch neue, dem Gemeindeparlament bislang noch nicht vorgelegte, Anpassungen vorzunehmen.

3. Wesentliche Änderungen

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen präsentieren sich wie folgt:

3.1 Gemeindeparlament (§ 2)

Es wird darauf verzichtet, für die Nutzung mobiler privater Infrastruktur eine neue separate Entschädigung einzuführen. Stattdessen wird, unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Städtevergleichs, die Grundentschädigung des Gemeindeparlaments pro Mitglied von Fr. 1'500.00 auf Fr. 2'500.00 angehoben, womit auch die Kosten für die Nutzung der mobilen Infrastruktur abgegolten sind.

3.2 Stadtrat (§ 3)

Bei der Teilrevision der EVO betreffend Stadtratsentschädigungen im Jahr 2013 hatte der Stadtrat dem Gemeindeparlament, in Anlehnung an die Einreihung in Lohnklasse 25 (Stadtpräsidium) bzw. 24 (übrige Mitglieder), Lohnstufe 17, folgende Entschädigungen beantragt:

| | | |
|----------------------------------------------------------------------------|-----|-----------|
| Stadtpräsident/in (Pensum 50 %) | Fr. | 93'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Bildung und Jugend und Schulpflegepräsident/in (50 %) | Fr. | 87'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Finanzen und Liegenschaften (45 %) | Fr. | 78'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Alter und Soziales (40 %) | Fr. | 69'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Bau und Planung (40 %) | Fr. | 69'000.00 |
| Vorsteher/in Sicherheit und Gesundheit (35 %) | Fr. | 61'000.00 |
| Vorsteher/in Werke, Versorgung und Anlagen (30 %) | Fr. | 52'000.00 |
| Stellvertretung Stadtpräsident/in (1. und 2. Vizepräsident/in zusammen) | Fr. | 6'000.00 |

Das Gemeindeparlament kürzte die einzelnen beantragten Entschädigungen, wobei die vormals gleichen Verhältniszahlen zwischen Pensum, Lohnklasse/Lohnstufe und absolutem Betrag verloren gingen, und entschied sich für folgende Entschädigungen, losgelöst von Lohnklassen und -stufen:

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------|-----|-----------|
| Stadtpräsident/in | Fr. | 90'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Bildung und Jugend und Schulpflegepräsident/in | Fr. | 85'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Finanzen und Liegenschaften | Fr. | 75'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Alter und Soziales | Fr. | 67'000.00 |
| Vorsteher/in Ressort Bau und Planung | Fr. | 67'000.00 |
| Vorsteher/in Sicherheit und Gesundheit | Fr. | 61'000.00 |
| Vorsteher/in Werke, Versorgung und Anlagen | Fr. | 52'000.00 |
| Stellvertretung Stadtpräsident/in (1. und 2. Vizepräsident/in zusammen) | Fr. | 3'000.00 |

In der Praxis hat sich dieser Systemwechsel nicht bewährt, weshalb der Wechsel zurück auf jenes System erfolgen soll, das bis 2013 Gültigkeit hatte. Der Stadtrat beantragt im Rahmen der aktuellen Vorlage eine Anpassung der Entschädigungen der Stadtratsmitglieder wie folgt:

| Ressortvorsteher/in | Pensum neu | Differenz | Basis auf 10 % Fr. | neu |
|---------------------------------------------------|------------|-----------|--------------------|------------|
| Stadtpräsident/in | 60 | 10 | 18'000.00 Fr. | 108'000.00 |
| Bildung und Jugend und Schulpflegepräsident/in | 60 | 10 | 17'000.00 Fr. | 102'000.00 |
| Finanzen und Liegenschaften | 45 | 0 | 17'000.00 Fr. | 76'500.00 |
| Alter und Soziales | 40 | 0 | 17'000.00 Fr. | 68'000.00 |
| Bau und Planung | 45 | 5 | 17'000.00 Fr. | 76'500.00 |
| Sicherheit und Gesundheit | 35 | 0 | 17'000.00 Fr. | 59'500.00 |
| Werke, Versorgung u. Anlagen | 30 | 0 | 17'000.00 Fr. | 51'000.00 |
| 1. und 2. Vizepräsident/in | | | Fr. | 3'000.00 |

Mit der Anpassung der Entschädigungen wie vorstehend dargelegt wird sichergestellt, dass das Verhältnis zwischen Arbeitspensum, Lohnklasse/Lohnstufe und absolutem Betrag bei allen Ressorts dasselbe ist. Das Arbeitspensum des Stadt- und des Schulpräsidiums wird in Anbetracht des seit der letzten Revision gestiegenen Aufwands von 50 auf 60 % erhöht. In Zusammenhang mit einer grossen Anzahl an Projekten, die im Bereich Bau und Planung in den letzten Jahren bewältigt werden mussten, was auch in den kommenden Jahren andauern wird, wird das Pensum des/der Ressortvorsteher/in Bau und Planung von bisher 40 auf neu 45 % angehoben. Die vorgenannten Anpassungen der Pensen basieren auf einer in den Jahren 2017 bis 2019 durchgeführten standardisierten Erhebung des Aufwands für die einzelnen Bestandteile der Amtstätigkeit. Durch die Angleichung der Entschädigungen an den tatsächlichen Aufwand, erhöht sich die Gesamtentschädigung des Stadtrats um Fr. 43'500.00. Anstelle der Lohnstufe 17 entsprechen die Zahlen heute der Lohnstufe 15 der Lohnklassen 24 und 25. Diese Differenz trägt dem Umstand Rechnung, dass das Behördenmandat weiterhin einen ehrenamtlichen Teil enthält und nicht vollumfänglich entschädigt wird.

3.3 Schulpflege (§ 4)

Auf kantonaler Ebene erfahren das Volksschulgesetz und die Lehrpersonalverordnung per 1. August 2021 eine Teilrevision. Diese Teilrevisionen ziehen eine Änderung des Aufgabenbereichs der Schulpflege mit sich. Bis zur Inkraftsetzung per 1. Juli 2022 wird die derzeit gültige EVO deshalb nicht mehr aktuell sein. Es sind die ab 1. August 2021 geltenden Formulierungen einzusetzen.

3.4 Sozialbehörde (§ 5)

Für Anhörungen wird keine separate Entschädigung mehr ausgerichtet, da der Aufwand in diesem Bereich in den letzten Jahren stark abgenommen hat.

3.5 Bürgerrechtskommission (§ 6)

Die Grundentschädigung der Mitglieder der Bürgerrechtskommission wird an diejenige der Sozialbehörde angeglichen, d. h. von Fr. 4'000.00 auf Fr. 2'000.00 pro Mitglied reduziert, da durch die Änderung der übergeordneten Gesetzgebung im Bürgerrechtswesen die Aufgaben der Gemeinden abgenommen haben. Im Gegenzug werden für die Kommission neu Sitzungsgelder eingeführt, welche auch für Gespräche mit Bürgerrechtsbewerbenden zur Anwendung gelangen.

3.6 Protokollführung Spezialkommissionen Gemeindeparlament (§ 12)

Bezüglich Protokollführung für die GPK und RPK durch Dritte wird zuzüglich zum regulären Sitzungsgeld, das zeitabhängig ausgestaltet ist, neu ein pauschales Sitzungsgeld pro Sitzung statt wie bisher pro Sitzungsstunde ausgerichtet.

3.7 Versicherungen und Vorsorge (§ 18)

Die Bestimmungen bezüglich Versicherungen und Vorsorge für Behördenmitglieder werden den heutigen Gegebenheiten angepasst.

3.8 Nichtwiederwahl Stadtrat und Schulpflege (§ 19)

Neu wird eine Entschädigung bei Nichtwiederwahl eingeführt, welche die Mitglieder des Stadtrats und der Schulpflege bezüglich "Lohn während der Kündigungsfrist" dem oberen Kader der Stadt gleichstellt. Der Hauptgrund dafür ist, dass die Mitglieder dieser beiden Behörden ihr Arbeitspensum im angestammten Beruf reduzieren müssen, um die Pensen, die sie für das Behördenamt aufwenden müssen, überhaupt leisten zu können. Damit wird das Begehren, das im eingangs erwähnten Postulat enthalten ist, erfüllt.

3.9 Regelmässige Überprüfung der Entschädigungen (§ 21)

Sämtliche Entschädigungen werden jeweils im dritten Jahr einer Legislaturperiode auf ihre Angemessenheit hin überprüft, indem der Aufwand erhoben wird. Bei erheblichen Änderungen des Aufwands wird dem Gemeindeparlament Antrag auf Änderung der EVO gestellt.

4. Mitbericht

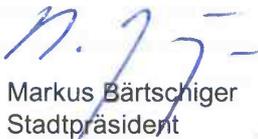
Mit der aktuellen Vorlage wird sichergestellt, dass die Entschädigungen der Behörden an die Entwicklung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands, nach oben oder nach unten, angepasst werden. Durch die Einführung einer neuen Bestimmung wird der Stadtrat verpflichtet, alle in der Verordnung enthaltenen Entschädigungen einmal pro Legislaturperiode zu überprüfen.

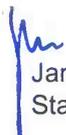
Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Die totalrevidierte Entschädigungsverordnung gemäss separatem Text wird genehmigt.
 - 1.2. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Mitteilung an
 - Gemeindeparlament
 - Stadtschreiberin
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren


Markus Bärtschiger
Stadtpräsident


Janine Bron
Stadtschreiberin-Stv.